Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2239

04. 05. 88

Sachgebiet 2212

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wetzel, Frau Hillerich und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/1315, 11/2160 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesetzlichen Bestimmungen des BAföG werden den Ansprüchen des § 1 BAföG immer weniger gerecht. Daran ändern auch die im 11. BAföG-Änderungsgesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen im Grundsatz nichts. In der öffentlichen Anhörung, die der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 22. Februar 1988 zum BAföG durchführte, ist in fast allen Stellungnahmen deutliche Kritik am 11. BAföGÄndG geübt worden.

Untersuchungen und Stellungnahmen von Experten haben eindrucksvoll belegt, daß sich die heutige Realität der Ausbildungsförderung in der Bundesrepublik Deutschland immer weiter vom ursprünglichen Ziel des BAföG, mehr Chancengleichheit im Bildungswesen zu schaffen, entfernt hat.

Alle Anpassungen, die nach dem drastischen Einschnitt des Jahres 1983 vorgenommen wurden, haben nicht verhindert, daß die Gefördertenquote inzwischen auf einen Tiefststand von ca. 18 % gesunken ist.

Die im 11. BAföGÄndG vorgesehenen Anhebungen der Bedarfssätze und der Freibeträge sind völlig unzureichend, um ein weiteres Absinken der Gefördertenquote zu verhindern. Der Index der Bedarfssätze liegt nach Berechnungen des Deutschen Studentenwerks (DSW) seit 1980 unter dem Preisindex. Diese Differenz wird auch durch eine prozentuale Anhebung der Bedarfssätze in Höhe des zu erwartenden Preisanstiegs nicht behoben.

Auch nach den geplanten Änderungen wird die Differenz zwischen dem vom BAföG gewährten Betrag für reine Lebenshaltungskosten und dem nach Berechnungen des DSW notwendigen Bedarf 159 DM betragen. Unberücksichtigt bleibt weiterhin der vor allem in Großstädten starke Mietanstieg, der die Studierenden finanziell belastet. Auch die vorgesehene Erhöhung der prozentualen Freibeträge gleicht die Differenz zwischen dem Index der absoluten Elternfreibeträge und dem

Index der Einkommensentwicklung nicht aus. Die Elternfreibeträge müßten so weit angehoben werden, daß auch Kinder von Eltern mit mittleren Einkommen wieder in den Kreis der Geförderten gelangen.

Das 11. BAföGÄndG bietet auch in der Frage der Förderungshöchstdauer keine Lösung. Diese entspricht nicht der realen Studiendauer, die im Durchschnitt drei Semester länger ist. Gerade Studierende in Examensnähe geraten oft in unzumutbare, durch BAföG-Wegfall bedingte Schwierigkeiten, die den Studienerfolg gefährden.

Weitere zentrale Kritikpunkte an der gegenwärtigen BAföG-Gesetzgebung, wie das Prinzip des Volldarlehens, das zum Schuldenberg bei Studienabsolventen führt, sowie der fast vollständige Wegfall des Schüler/innen-BAföG auf Bundesebene, werden im 11. BAföGÄndG nicht berücksichtigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Kriterien berücksichtigt:

— Anhebung des Grundbedarfsatzes für Studierende auf 700 DM;

— Anhebung des Mietanteils auf 300 DM;

— Anhebung der absoluten Freibeträge auf 2 000 DM für Verheiratete und auf 1 350 DM für Alleinstehende;

— Erhöhung der relativen Freibeträge vom Einkommen der Eltern auf 60 %, um das sog. Mittelstandsloch zu schließen;

— Einführung der Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von 1983;

— Anpassung der Förderungshöchstdauer an die durchschnittliche Studiendauer des jeweiligen Studienfachs;

— Umstellung der Ausbildungsförderung von der Darlehensvergabe auf das Zuschußprinzip.

Bonn, den 4. Mai 1988

Wetzel
Frau Hillerich
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333